



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 26.04.2021

Rabattsystem bei Bußgeldern zum Nachteil inländischer Transportunternehmen

Aus der „Übersicht über Nationalitäten und Staatenabschläge“ des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) geht hervor, dass in Deutschland nicht jeder Lkw-Fahrer eine gleichhohe Strafe für seinen Verstoß bekommt. Inländische und ausländische Fahrer werden unterschieden, um sowohl den gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen sowie die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei wird besonders die Einkommenssituation und die Kaufkraft in den jeweiligen Heimatländern der ausländischen Fahrer berücksichtigt und zentral überprüft, wenn diese von den wirtschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik abweicht. Darauf basierend werden aus dem Katalog für „Staatenabschläge“, Abschläge von 25 Prozent bzw. 50 Prozent, gewährt, wobei ab einem Schwellenwert von 250 Euro der Sachbearbeiter angewiesen ist, die Rabattierung pauschal vorzunehmen.

Durch die abweichende Kostenstruktur osteuropäischer Transportunternehmen besteht bereits unabhängig einer derartigen Vorzugsbehandlung ein hoher Wettbewerbsdruck, der inländische Transportunternehmen stark belastet.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Bußgeldkatalog für Lkw-Fahrer Abschläge für Fahrer aus EU- und Nicht-EU-Ländern vorsieht, worin je nach Herkunftsland zwischen 25 Prozent und 50 Prozent Rabatt auf das verhängte Bußgeld verordnet werden? 2
2. Ist die Staatsregierung der Auffassung, ein Bußgeld an der Kaufkraft einer Person statt dieses am Tatbestand selbst zu bemessen? 2
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Rabattierung von Bußgeldern im Hinblick auf den Art. 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz), wonach niemand wegen seiner Abstammung, seiner Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf (bitte ausführlich beantworten)? 2
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Abschläge zwischen 25 Prozent und 50 Prozent, die für Lkw-Fahrer bestimmter ausländischer Herkunft gelten, insbesondere im Hinblick auf eine Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des EU-Binnenmarktes (bitte ausführlich antworten)? 2
5. Wie bewertet die Staatsregierung die Abschläge zwischen 25 Prozent und 50 Prozent, die für Lkw-Fahrer bestimmter ausländischer Herkunft gelten, insbesondere im Hinblick auf Sozialdumping (bitte ausführlich antworten)? 2
6. Wie beurteilt die Staatsregierung die unterschiedliche Rabattierung der Abschläge beispielsweise für die Länder Ungarn, mit einem Kaufkraftstandard je Einwohner von 23.110¹ (2020) und einem Rabatt von 25 Prozent, und Litauen, mit einem Kaufkraftstandard je Einwohner von 25.721¹ (2020) und einem Rabatt von 50 Prozent? 2

¹ <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Basistabelle/Wirtschaft-Finanzen.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.06.2021

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Bußgeldkatalog für Lkw-Fahrer Abschläge für Fahrer aus EU- und Nicht-EU-Ländern vorsieht, worin je nach Herkunftsland zwischen 25 Prozent und 50 Prozent Rabatt auf das verhängte Bußgeld verordnet werden?
2. Ist die Staatsregierung der Auffassung, ein Bußgeld an der Kaufkraft einer Person statt dieses am Tatbestand selbst zu bemessen?
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Rabattierung von Bußgeldern im Hinblick auf den Art. 3 Grundgesetz (Gleichbehandlungsgrundsatz), wonach niemand wegen seiner Abstammung, seiner Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf (bitte ausführlich beantworten)?
4. Wie bewertet die Staatsregierung die Abschläge zwischen 25 Prozent und 50 Prozent, die für Lkw-Fahrer bestimmter ausländischer Herkunft gelten, insbesondere im Hinblick auf eine Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des EU-Binnenmarktes (bitte ausführlich antworten)?
5. Wie bewertet die Staatsregierung die Abschläge zwischen 25 Prozent und 50 Prozent, die für Lkw-Fahrer bestimmter ausländischer Herkunft gelten, insbesondere im Hinblick auf Sozialdumping (bitte ausführlich antworten)?
6. Wie beurteilt die Staatsregierung die unterschiedliche Rabattierung der Abschläge beispielsweise für die Länder Ungarn, mit einem Kaufkraftstandard je Einwohner von 23.110¹ (2020) und einem Rabatt von 25 Prozent, und Litauen, mit einem Kaufkraftstandard je Einwohner von 25.721¹ (2020) und einem Rabatt von 50 Prozent?

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die „Übersicht über Nationalitäten und Staatenabschläge“ des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). Das BAG ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Als solche verfolgt und ahndet das BAG u. a. Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrQG) oder dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Staatsregierung ist für die Ahndungspraxis einer Bundesbehörde weder unmittelbar noch mittelbar zuständig und ist auch nicht zu deren Bewertung berufen.

Das BAG teilt Folgendes zu seiner Ahndungspraxis im Rahmen von Bußgeldverfahren mit (<https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021/Ahndungspraxis%20des%20BAG%20im%20Rahmen%20von%20Bu%C3%9Fgeldverfahren.html?nn=12502>, aufgerufen am 19.05.2021):

„Im Rahmen der Bearbeitung von Bußgeldverfahren sind für das BAG die in den jeweils einschlägigen bundeseinheitlichen Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen enthaltenen Bußgeldrichtsätze maßgebend. Diese orientieren sich an den durchschnittlichen Einkommensverhältnissen eines Beschäftigten in Deutschland. Sie gehen also vom allgemeinen Lohnniveau in Deutschland aus. Die Bemessung der konkreten Bußgeldhöhe ist nach den gesetzlichen Kriterien vorzunehmen. Dabei sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Grad der Verantwortlichkeit der betroffenen Person sowie insbesondere auch deren wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Fahrer, die nicht in Deutschland wohnhaft sind und die bei Unternehmen angestellt sind, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, beziehen ein Einkommen, das im Regelfall deutlich unter dem in Deutschland üblichen Lohnniveau liegt. Nach ständiger Rechtsprechung muss das BAG daher darauf achten, dass das festzusetzende Bußgeld verhältnismäßig zu den Einkommensverhältnissen des Betroffenen ist und ihn nicht über Gebühr belastet.“